

## Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Aufteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

### I.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### **Art. 1 Abs. 1 Ziff. 7 Steuerarten**

<sup>1</sup> Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:

1. Einkommens- und Vermögenssteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von natürlichen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
2. Gewinn- und Kapitalsteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
3. Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
4. Grundstückgewinnsteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton und die politischen Gemeinden;
5. Kopfsteuern von natürlichen Personen für die politischen Gemeinden;
6. Kirchensteuern von natürlichen und juristischen Personen für die Kirch- und Kapellgemeinden öffentlich-rechtlich anerkannter Kirchen;
7. Erbschafts- und Schenkungssteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton ~~und die politischen Gemeinden;~~
8. Handänderungssteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton.

<sup>2</sup> Bei interkantonalen und internationalen Sachverhalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und der Staatsverträge vorbehalten.

## VII. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

**Art. 168 Aufgehoben Steueraufteilung**

~~Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt verteilt:~~

~~1. 80 Prozent an den Kanton.~~

~~2. 20 Prozent an die politische Gemeinde, in welcher die Erblasserin oder der Erblasser beziehungsweise die Schenkerin oder der Schenker Wohnsitz hatte oder im Fall von Art. 158 Ziff. 3 an die Belegenheitsgemeinde.~~

## II.

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

---

<sup>1</sup> A 2015

<sup>2</sup> NG 521.1